

satz der Konfessionen überdeckt worden durch die gemeinsame Notwendigkeit der Abwehr.

Die dritte Erfahrung des 20. Jahrhunderts erblickt Murray in der Erkenntnis des Wertes menschlicher, persönlicher Freiheit. Diese Erfahrung hat uns eine neue und höhere Ehrfurcht vor der Gewissensentscheidung jedes einzelnen Menschen eingeprägt. In Bezug auf den Glauben haben wir tiefer erfahren, daß alles von seiner Freiheit und Lebendigkeit abhängt. Der Begriff „christliche Gesellschaft“ ist aus einem quantitativen Begriff zu einem qualitativen geworden.

Was heißt: Freiheit der Kirche?

Angesichts dieser Veränderungen der Lage fragt sich nun auch Murray, ähnlich wie die beiden französischen Lehrer, deren Aufsatz im Oktoberheft des „Esprit“ wir im vorigen Heft der Herder-Korrespondenz (S. 183 ff) wiedergegeben haben, ob der dogmatische Begriff der „Freiheit der Kirche“ die Forderung einschließe, daß die katholische Religion, soweit es immer möglich ist, den Charakter einer Staatsreligion erhalte, ob die Gleichberechtigung aller Konfessionen, die religiöse Neutralität des Staates, die Trennung von Kirche und Staat nur als notwendiges Übel angesehen werden könne. Er antwortet mit einer Unterscheidung. Selbstverständlich fordert das Gesetz Christi Gehorsam von jeder menschlichen Gemeinschaft. Wenn die Anerkennung dieser Forderung durch den Begriff „Staatsreligion“ ausgedrückt werden soll, gehört Staatsreligion zu den Elementen des christlichen Glaubens. Aber unsere Frage betrifft etwas anderes. Es handelt sich darum, ob diese Harmonie unter den heutigen Verhältnissen dadurch hergestellt werden kann, daß die Kirche versucht, eine Art von Jurisdiktion über die Staatsgewalt auszuüben. Murray ist der Ansicht, daß der Grundsatz Bellarmins von der indirekten Gewalt der Kirche nur unter der Voraussetzung eines autoritären Staatsregimes, wie es zu seiner Zeit in der Form des Absolutismus überall verwirklicht war, Anwendung finden kann. Diese Theorie ist also offensichtlich zeitgebunden. Daraus entsteht für uns die Frage, ob es nicht einen Grundsatz gibt, den wir in unserer Zeit mit größerer Aussicht auf allgemeine Zustimmung anrufen können. Der demokratischen Staatsauffassung und dem modernen Bewußtsein von persönlicher Freiheit entspricht es mehr, wenn die Kirche sich an die Verantwortung des individuellen Gewissens wendet.

Der herkömmliche Begriff von Staatsreligion wollte aber zum Ausdruck bringen, daß die Kirche vom Staate ein öffentliches Bekenntnis zum Katholizismus und eine Bevorzugung ihrer juristischen Persönlichkeit erwartet. Ist diese Forderung dogmatisch begründet oder ist sie das Ergebnis einer geschichtlichen Entwicklung? Sicherlich, sagt Murray, hat es nichts mit dem katholischen Dogma zu tun, wenn man heute in Spanien diese Forderung damit begründet, daß man die nationale Kultur und Einigkeit des Volkes schützen wolle. Wenn man sie zu einer dogmatischen Forderung erhebt, setzt man voraus, daß die Freiheit der Kirche und die Entfaltung ihrer Tätigkeit aus der staatlichen Unterstützung wesentlichen Nutzen zieht. Wenn wir aber die Veränderungen würdigen, die sich in unserem Jahrhundert in der Struktur der Gesellschaft und in der Denkhaltung der Menschen vollzogen haben, scheint es, als ob das Wirken der Kirche in einer Atmosphäre voller sozialer Freiheit weit besser entfaltet werden könne

als durch gesetzliche Sicherungen, die jederzeit dem parlamentarischen Spiel ausgeliefert sind. „Staatsreligion“ ist für Murray ein Mittel zum Zweck. Sie gehört nicht der dogmatischen, sondern der politischen Ordnung an. In dieser Ordnung aber hat die Kirche die Wahl der Mittel. Eine unvoreingenommene Betrachtung der gegenwärtigen Lage und eine ebensolche Abschätzung der Voraussichten für die Zukunft scheinen uns den Rat zu geben, für größtmögliche Toleranz und Freiheit zu wirken, auch wenn wir dabei auf gewisse Vorteile des Augenblicks verzichten müssen.

Murray geht dann noch in längeren Ausführungen auf die Verhältnisse in Spanien und die Beweisführung der spanischen Theologen ein, worüber unsere Leser verschiedentlich unterrichtet worden sind. Er kommt zu der Erkenntnis, daß die spanischen Auffassungen nicht für sich in Anspruch nehmen dürfen, der vollkommene Ausdruck des kirchlichen Dogmas zu sein.

Brief aus Holland

Die Stellung des Internationalen Christlichen Gewerkschaftsbundes

Im vergangenen Jahre kam es auf dem Gebiete der internationalen Gewerkschaftspolitik zu einigen wichtigen Ereignissen, die im letzten Monat des Jahres 1949 unerwartet auch die christliche Gewerkschaftsinternationale zum Gegenstand lebhafter Diskussionen der großen internationalen Arbeiterverbände machten, die ihrerseits wieder in der internationalen Presse ihr Echo fanden. Dies läßt es nützlich erscheinen, die Stellung der internationalen christlichen Arbeiterorganisationen näher zu betrachten, da man ja in Deutschland nach dem Kriege lange die Organisationsform der christlichen Arbeiter diskutiert hat.

Der im Jahre 1920 errichtete Internationale Christliche Gewerkschaftsbund (I.B.C.G.) faßte im Augenblick seiner Gründung 10 Länder zusammen, die natürlich schon längere Zeit ihre nationalen christlichen Gewerkschaften hatten. Am stärksten waren Italien und Deutschland vertreten, mit je 1 250 000 Mitgliedern; zusammen ergaben die verschiedenen christlichen Gewerkschaften eine Mitgliederzahl von 3 366 400 Mitgliedern. Da innerhalb der christlichen Gewerkschaftsbewegung Belgien und Holland seit je eine sehr lebendige Tätigkeit entfaltet hatten und man einen Ausgleich zwischen den großen Ländern schaffen wollte, wurde der Sitz der christlichen Internationale nach Utrecht verlegt. Zum Generalsekretär wurde der Holländer P.J.S. Serrarens bestellt, der diese Stellung noch heute innehat und erst kürzlich zum Präsidenten der permanenten Kommission für soziale Angelegenheiten am Straßburger Europa-Rat gewählt wurde. Bis zum zweiten Weltkrieg behauptete der Internationale Bund christlicher Gewerkschaften (I.B.C.G.) seine Stellung, obwohl er durch die Diktaturen Europas Einbußen erlitten hatte: Italien, Deutschland, Österreich fielen weg.

Es ist nicht uninteressant darauf hinzuweisen, daß der I.B.C.G. in all diesen Fällen, wo durch die Diktaturen das Koalitionsrecht der Arbeiter geschändet und eine staatliche Zwangsorganisation wie die DAF etc. errichtet wurde, sich entschieden dagegen ausgesprochen hat, also auch die Gewerkschaftspolitik Österreichs nicht anerkannte. Im Internationalen Arbeitsamt wandte sich der I.B.C.G. gegen die Aufnahme Rußlands aus denselben

Gründen, wodurch er für einige Jahre sein Mandat im Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts verlor. Dieses grundsätzliche Festhalten am Koalitionsrecht der Arbeiter als einem demokratischen Grundrecht bestimmte den I. B. C. G. auch nach dem zweiten Weltkriege, sich entschieden gegen die Anerkennung der Arbeitervereine in den kommunistischen Staaten auszusprechen. Durch diese Haltung sah er sich gezwungen, dem im Jahre 1945 gegründeten neuen Internationalen Gewerkschaftsbund fernzubleiben. Dies war ein bedeutsamer Schritt; denn die sozialistischen Gewerkschaften hatten erwartet, daß der I. B. C. G. nach 1945 nicht mehr weiterbestehen würde, da in den Ländern, wo die Diktatur die christlichen Gewerkschaften vernichtet hatte — Italien, Deutschland, Österreich —, neue Einheitsgewerkschaften entstanden. Aber die auf Westeuropa beschränkten christlichen Gewerkschaften in Frankreich, der Schweiz und den Beneluxländern, mit Verbindungen zu Kanada, Irland, Lateinamerika und neuerdings auch zu afrikanischen Kolonien, hielten an der christlichen Internationale fest und waren merkwürdigerweise die einzige europäische Gewerkschaftsorganisation, die dem neuen Internationalen Gewerkschaftsbund fernblieb, mit der ausdrücklichen Erklärung, daß die kommunistischen Staaten keine Gewerkschaften im echten Sinne besäßen und deshalb eine Zusammenarbeit mit ihnen unmöglich sei.

Der Londoner Gewerkschaftskongreß

Im Jahre 1949 erwieß sich dieser Standpunkt, wie im Falle der Diktaturen vor dem zweiten Weltkrieg, als richtig. Alle nichtkommunistischen Gewerkschaften verließen den Internationalen Gewerkschaftsbund; denn mit den Kommunisten war eine Zusammenarbeit tatsächlich nicht mehr möglich, unter anderem auch deshalb, weil eine Reihe der Satellitenstaaten hohe Mitgliederzahlen angaben, die nicht überprüft werden konnten. Dadurch war ihr Einfluß unverhältnismäßig groß geworden. Es ging vor allem auf die Initiative der beiden großen nordamerikanischen Gewerkschaftsverbände zurück, der American Federation of Labor (AFL) und dem Congress of Industrial Organizations (CIO), daß im Juni 1949 während der Internationalen Arbeiterkonferenz eine vorbereitende Konferenz aller nichtkommunistischen Verbände in Genf stattfand. Der I. B. C. G. wurde eingeladen, diesem vorbereitenden Kongreß als Beobachter beizuwohnen. Er nahm die Einladung an. Seine Vertreter am Kongreß waren der Präsident des I. B. C. G., Gaston Tessier, der auch Vorsitzender des französischen Bundes der christlichen Gewerkschaften ist, und der Generalsekretär Serrarens. Damit schien die Möglichkeit einer Zusammenarbeit des neu zu gründenden internationalen Gewerkschaftsbundes aller nichtkommunistischen Verbände und des schon bestehenden I. B. C. G. auf der Basis völliger Gleichheit, Unabhängigkeit und gegenseitiger Respektierung gegeben. Es war daher außerordentlich verwunderlich, daß sich vor der Konstituierung des neuen Internationalen Gewerkschaftsbundes die Haltung der Sozialisten und auch der Amerikaner versteifte, bzw. durchsetzte. Vom 28. November bis 9. Dezember sollte der neue Bund in London zusammentreten. Es entstand die Frage, ob man die nationalen christlichen Verbände einladen sollte. Merkwürdigerweise legte der vorbereitende Sekretär des neuen I. G. B., Tewson, diese Frage den nationalen Gewerkschaften vor, die, vorwiegend sozialistisch, sich gegen die Einladung der christlichen Gewerkschaften aussprachen. So

geschah es in den Benelux-Ländern, der Schweiz und Dänemark. Nur in Frankreich, wo die christlichen Gewerkschaften mit der sozialistischen Force Ouvrière viele gemeinsame Aufgaben haben, war man für die Einladung der christlichen Gewerkschaften. Maurice Bouladoux, Generalsekretär der französischen christlichen Gewerkschaften, nahm die Einladung an, nicht ohne Protest; denn er wies ausdrücklich darauf hin, daß die Behauptung in der Satzung und der versandten Einladung des neuen Internationalen Bundes freier Gewerkschaften, er umfasse „alle freien demokratischen Gewerkschaften“ unzutreffend sei; denn, so sagte Bouladoux: „Die christlichen Gewerkschaften in allen Ländern sind freie Gewerkschaften.“ Gaston Tessier protestierte seinerseits in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des I. B. C. G. und unterstrich noch einmal die Bereitschaft des I. B. C. G., mit dem neuen Internationalen Bund Freier Gewerkschaften auf der Basis der Gleichheit und Unabhängigkeit zusammenzuarbeiten.

Auf der Londoner Konferenz nun wandte sich Bouladoux als Vertreter der christlichen Gewerkschaften gleich zu Beginn noch einmal scharf gegen die Diskriminierung der christlichen Gewerkschaften in den übrigen Ländern und machte den Sozialisten deswegen schwere Vorwürfe. Er wurde unterstützt von Pastore, dem Vertreter der „Freien Gewerkschaften“ Italiens, die nicht sozialistisch, aber doch nicht konfessionell sind. Aber im Grunde fassen sie die christlichen Arbeiter zusammen, und deshalb drohte Pastore sogar, mit dem Beitritt zu zögern, wenn man die Frage der christlichen Gewerkschaften nicht noch einmal untersuche.

Dies geschah denn auch in einer eigenen Kommission, die der Vollversammlung den folgenden Kompromißvorschlag unterbreitete: die bisher nicht eingeladenen christlichen Gewerkschaften der einzelnen Länder wären einzuladen, mit der Auflage, daß sie binnen 2 Jahren die Zugehörigkeit zu einer Internationale beschließen müßten, d. h. daß sie sich entweder für den I. B. C. G. oder für den I. B. F. G., die christliche oder die freie Internationale zu entscheiden haben. Diese unerwarteten Bedingungen waren der Anlaß dafür, daß die nationalen Verbände der christlichen Gewerkschaften nun verschieden auf die Einladung reagierten. Belgien nahm an, die katholischen und protestantischen Gewerkschaften Hollands lehnten ab unter Verweisung auf die bestehende christliche Internationale.

Keine Auflösung der christlichen Internationale

Inzwischen hatte sich die internationale Presse der Frage bemächtigt und plötzlich bildete die christliche Internationale den Gegenstand eingehender Betrachtungen in „Time“ (Amerika), „The Spectator“, „Economist“, „Times“ (England) u. a. Leider wurde der wichtige Vorschlag der Kommission völlig falsch wiedergegeben und dadurch zum Anlaß einer großen Verwirrung. Denn es wurde behauptet, der neue I. B. F. G. fordere die Auflösung der christlichen Internationale innerhalb der nächsten zwei Jahre als Bedingung für die Aufnahme nationaler christlicher Gewerkschaften, was eben ganz offensichtlich nicht der Fall war. Durch die offizielle Einladung der Landesverbände der christlichen Gewerkschaften war der christlichen Internationale die Möglichkeit geboten, in einem Communiqué am 4. Dezember bekanntzugeben, daß sie dadurch die gerechte Basis für die Zusammenarbeit freier und demokratischer Organisationen der verschiedenen Richtungen gegeben erachte.

Damit ist freilich nur die formal-juristische Seite des Verhältnisses der christlichen zur neuen freien Internationale gegeben, das außerdem in einer kommenden Verwaltungsratssitzung des I. B. C. G. noch näher festgelegt werden wird. De facto haben aber amerikanische und sozialistische Gewerkschaftsführer aus ihrer wahren Auffassung kein Hehl gemacht. Irving Brown von der AFL und Bernasconi, der schweizerische Sozialist, erklärten eindeutig, daß ihrer Meinung nach die christliche Internationale die Einheit der Arbeiterschaft zerstöre und daß man auf die Aufhebung der christlichen Internationale hinarbeiten müsse. Dies wird natürlich auf den Widerstand der Nationalverbände der christlichen Gewerkschaften stoßen, so daß zu erwarten ist, daß die christliche Internationale den bei ihr angeschlossenen Landesverbänden die Möglichkeit gegeben wird, sich gleichzeitig der Freien Internationale anzuschließen. Schwierigkeiten würden sich ergeben, wenn die Freie Internationale die doppelte Mitgliedschaft nicht zuläßt. Dies wird in den nächsten Monaten entschieden werden.

Zweifellos ist durch den Verlauf der Dinge die Frage der christlichen Internationale in manchen Kreisen auf sehr schroffe Weise zur Diskussion gestellt worden, und es ist deutlich, daß durch die Einheitsgewerkschaften in Ländern mit starker katholischer Bevölkerung, wie Deutschland, Italien und Österreich, die Lage der christlichen Internationale nicht günstiger geworden ist. Aber ebenso fest steht die Tatsache, daß die bei der christlichen Internationale angeschlossenen christlichen Gewerkschaften ihre eigene christliche Gewerkschaftsarbeit nicht einstellen werden. Deswegen bleibt die christliche Internationale notwendig. Notwendig auch darum, weil in einer Zeit, da die internationale Zusammenarbeit eine so bedeutsame Rolle spielt, die Verbindung christlicher Arbeiter über die Grenzen hinweg unentbehrlich ist. Ohne die christliche Internationale ist sie aber praktisch unmöglich. Dazu kommt, daß das Programm der neuen Freien Internationale ein Kompromiß zwischen Marxisten und nichtmarxistischen Gewerkschaften ergeben muß, wodurch auf internationalem Niveau wenigstens eine wirklich fruchtbare und konkrete Arbeit wahrscheinlich sehr schwierig sein wird. Der neue Vorsitzende der Freien Internationale, Oldenbroek, hat in seiner ersten Rede in London gerade diese Schwierigkeiten zugegeben.

Neue Sozialgesetzgebung in Holland

In diesen Monaten wird die holländische Regierung die jahrelang vorbereitete neue Sozialpolitik in wichtigen Gesetzen festlegen, die große Gebiete des wirtschaftlichen und sozialen Lebens des gesamten Landes neu ordnen. Diese neue Sozialpolitik ist hauptsächlich das Resultat der Zusammenarbeit der Katholischen Volkspartei und der Partei der Arbeit (Partij van de Arbeid). Denn nach 1945 war diese Zusammenarbeit in Form einer Regierungskoalition möglich, da die Sozialdemokraten in der neuen Form ihrer Partei das marxistische Programm als offizielle Basis der Parteipolitik abschafften und sich nach dem Muster der englischen Labour-Party neu konstituierten.

Diese Regierungskoalition fand auf dem Gebiet der Sozialpolitik Unterstützung bei den großen wirtschaftlichen und sozialen Organisationen, vor allem der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, begreiflicherweise allerdings nicht sofort und nicht überall in gleichem Maße. In den letzten Monaten haben all diese Pläne festere Form angenommen,

und zwar in Gestalt zweier bedeutsamer Gesetzesvorschläge, die gerade von den beiden Kammern des niederländischen Parlaments behandelt werden. Es ist dies das sehr lange vorbereitete Gesetz über „die Organisation des Betriebslebens als Institution öffentlichen Rechts“ (Publiekrechtelijke Bedrijfsorganisatie) und sodann das Gesetz über die Betriebsräte. An diesen beiden Gesetzentwürfen haben die Katholiken Hollands sehr starken Anteil genommen, nicht nur durch die ausgedehnte Tätigkeit der Katholischen Gewerkschaften und des Katholischen Arbeitgeberverbandes, sondern auch durch die Katholische Handelshochschule in Tilburg, Nord-Brabant, deren Professoren an den Gesetzentwürfen unmittelbar mitarbeiteten. In diesem Falle haben die Gedanken der päpstlichen Enzykliken ihren Niederschlag gefunden in sozialen Maßnahmen, die Gesetzeskraft erlangen.

Die diesen Gesetzen vorangehende soziale Praxis war natürlich nicht ohne Bedeutung. Die Handhabung der Tarifverträge und der Sozialversicherung hat die Zusammenarbeit der beiden Sozialpartner, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, weitgehend vorbereitet. Nach dem Kriege haben zwei Einrichtungen diese Entwicklung entscheidend beschleunigt: zunächst war es die Gründung der „Stichting van de Arbeid“, einer Art Arbeitskammer, dann das Limburger Bergbaustatut. In der „Stichting van de Arbeid“ kommen alle anerkannten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände zusammen, um schwebende oder künftige soziale Fragen konkret zu besprechen und einer Lösung zuzuführen. Damit konnten Streiks schon im voraus vermieden werden, und außerdem war der regelmäßige persönliche Kontakt zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer von nicht zu unterschätzendem Vorteil für die Bildung einer Atmosphäre, die für den sozialen Frieden unentbehrlich ist. Im Limburger Bergbaustatut, das in der Hauptsache von Prof. Dr. Cobbenhagen von der Katholischen Handelshochschule in Tilburg und Prof. Dr. Rutten von der Katholischen Universität in Nijmegen, dem jetzigen Unterrichtsminister, entworfen wurde, erhielten die Arbeiter erstmalig ein gewisses Recht auf Teilnahme an der Führung des Betriebs in sozialer und technischer Hinsicht.

Ansätze zu einer berufsständischen Ordnung

Diese Ansätze sind nun in den genannten Gesetzentwürfen, von denen der erste im Abgeordnetenhaus mit einigen Änderungen bereits angenommen wurde, zu einem umfassenden Plan verarbeitet. Das wesentliche Element des Gesetzes über die „Publiekrechtelijke Bedrijfsorganisatie“ liegt in der Subsidiarität: der Staat gibt nämlich die sozialökonomische Legislative aus der Hand und überläßt sie den dafür zuständigen und geeigneten Organen des Wirtschafts- und des sozialen Lebens selbst. In der Motivierung dieser Delegation der gesetzgeberischen Gewalt haben sich die Katholiken von den Sozialisten einigermaßen unterschieden, denn die Katholiken sind der Meinung, daß es sich hier nicht um eine echte Delegation handelt, da nach dem Subsidiaritätsprinzip das Recht, die eigenen Probleme selbständig zu regeln, den untergeordneten Organen natürlicherweise zukommt. Die Sozialisten wollen hingegen die Rechte des Staates stärker betonen und von Rechten des Staates sprechen, die delegiert werden.

Die Organe, an die nun die gesetzgeberische Gewalt fällt, haben an ihrer Spitze einen Sozialökonomischen Rat, der gesetzgeberische Befugnisse auf sozialökonomischem Ge-

biet hat, auch die Durchführungsverordnungen erlassen kann und in bestimmten Fällen der Regierung als beratendes Organ zur Seite steht. Die Sitze im Sozialökonomischen Rat sind wie folgt verteilt: ein Drittel der Sitze wird den Vertretern der anerkannten Arbeitgeberverbände zugewiesen, ein weiteres Drittel den Vertretern der Gewerkschaften und der Rest den von der Krone ernannten Mitgliedern des Rates. Diesem Sozialökonomischen Rat ist eine ganze Pyramide des sozialökonomischen Lebens untergeordnet, hauptsächlich eingeteilt in zwei Kategorien, nämlich horizontal und vertikal: „Betrijfschappen“ und „Productschappen“, das sind Organisationen gleichartiger Betriebe und Organisationen aller Betriebe, die an einem bestimmten Produktionsprozeß beteiligt sind. Die „Betriebs-“ und „Produktionsgemeinschaften“ haben innerhalb des Rahmens ihrer eigenen sozialökonomischen Tätigkeit gesetzgeberische Gewalt und können ihre eigenen Durchführungsverordnungen erlassen. Zum Unterschied vom Sozialökonomischen Rat sind diese Betriebs- und Produktionsgemeinschaften anders zusammengesetzt: ihre Körperschaft besteht jeweils zur Hälfte aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern, nur der Vorsitzende wird von der Krone ernannt.

Der Aufbau der „Publiekrechtelijke Bedrijfsorganisatie“ machte jedoch eine Ergänzung durch ein Betriebsrätegesetz nötig. Dieser Gesetzentwurf liegt zur Zeit dem Abgeordnetenhaus des Parlamentes im Haag zur Behandlung vor. Hier ist die Struktur der Körperschaft natürlich eine ganz andere. Die soziale und wirtschaftliche Einheit des Betriebs liegt der ganzen Organisation zu Grunde. Darum ist auch der Vorsitzende des Betriebsrates der Unternehmer selbst, und die Mitglieder des Betriebsrates sind keineswegs, wie im Falle der „Publiekrechtelijke Bedrijfsorganisatie“ nur die Vertreter der anerkannten Gewerkschaften. Die Gewerkschaften stellen wohl ihre Kandidaten auf, wählbar in den Betriebsrat sind aber alle Mitglieder des Betriebes, gleichgültig, ob sie bei einer Gewerkschaft angeschlossen sind oder nicht.

Die Aufgabe des Betriebsrates ist natürlich genau umgrenzt und auch beschränkt. In erster Linie ist es eine beratende Funktion, die er zu erfüllen hat. Des weiteren aber ist es nur ein Recht der Mitsprache, nicht eine Mitbestimmung in wirtschaftlichen Entscheidungen, in der wirtschaftlichen Gestaltung und Tätigkeit des Betriebes. Es sind soziale Aufgaben, die ihm zufallen, und er hat ein Recht auf Einsichtnahme, auf Kenntnis der finanziell-technischen Seite des Betriebes. Man sieht hieraus, daß der Betriebsrat in dieser Form natürlich die rein wirtschaftliche Struktur nicht verändert, seine soziale Bedeutung jedoch ist groß. Wie schon oben im Falle der holländischen „Stichting van de Arbeid“ erwähnt wurde und wie in jedem Falle eines normal wirksamen Betriebsrates, liegen viele Entwicklungsmöglichkeiten des Ganzen in der Tatsache des bleibenden persönlichen Kontaktes, der gemeinsamen Überlegungen und der wachsenden gegenseitigen Respektierung der Sozialpartner. Auch hier hat man es also mit einem Schritt in der sozialpolitischen Entwicklung eines Landes zu tun, die damit sicherlich noch nicht zu Ende ist. Das durch die beiden Gesetze und ihre Durchführung gewonnene Erfahrungsgut kann auch für andere Länder von Wert sein, vor allem da, wo, wie in Deutschland, die Christen in besonderem Maße die Verantwortung für eine neue Sozialgesetzgebung auf sich genommen haben.

Es fehlt an Ordensschwestern

Der nachfolgende Bericht gibt den wesentlichen Inhalt eines Referates von Dr. Becker auf der Zentralratstagung des Deutschen Caritasverbandes wieder.

Der Schwesternnachwuchs seit dem Ende des ersten Weltkrieges bis zur Gegenwart

Die Entwicklung der Orden und Kongregationen in Deutschland in der Zeit von 1920 bis 1930 muß in Parallele zur Zeitgeschichte gesehen werden. Die ersten sechs Nachkriegsjahre dienten der Aufholung der während des Krieges fast zum Stillstand gekommenen zahlenmäßigen Fortentwicklung der Orden und Kongregationen. Nach dem 1. Weltkrieg setzte zu gleicher Zeit mit der Rückkehr der Auslandsdeutschen und mit der Verlegung mehrerer Ordensgemeinschaften aus den abgetretenen Gebieten nach Deutschland ein sichtlich stärkeres Anwachsen der Niederlassungen und Ordenseintritte ein. Diese Entwicklung änderte sich mit dem Jahre 1925, als wieder normale Verhältnisse eintraten. Infolge des Einflusses der ungünstigen Zeit und Wirtschaftslage war dann vom Jahre 1927 ab eine merkliche Verlangsamung des Wachstums der Niederlassungen und des Mitgliederstandes, im Jahre 1930 bereits ein geringfügiger Rückgang der Zahl der Novizinnen gegenüber dem Jahre 1927 festzustellen. Band 19 des „Kirchlichen Handbuches“ beantwortet die Frage, wie die Entwicklung der religiösen Orden und Kongregationen in der Zeit von 1930 bis 1936 verlaufen ist, dahin, daß trotz mannigfacher Änderungen, vieler Schwierigkeiten und Hemmungen die zahlenmäßige Weiterentwicklung der religiösen Orden und Kongregationen eine durchaus gleichmäßige geblieben ist. Grundlegend anders verlief die Entwicklung des Schwesternnachwuchses seit dem Jahre 1936. Von diesem Jahre an wird erstmalig der Rückgang des Schwesternnachwuchses bei vielen caritativen Schwesterngenossenschaften sichtbar. Allerdings kann dieser Vorgang zunächst von der biologischen Seite und von dem Bevölkerungsaufbau her seine Erklärung finden. Im allgemeinen wird es so sein, daß wir das Alter von 18 bis 26 Jahren als dasjenige ansehen dürfen, in dem sich junge Mädchen für den Eintritt ins Kloster entschließen. Also müssen die Mädchen, die nach 1936 bis 1940 in eine caritative Schwesternschaft eintreten, in den Jahren 1914 bis 1920 geboren sein, d. h. für den Nachwuchs der Genossenschaften kommen in diesen Jahren, so gut wie für alle anderen Berufe, die geburtenarmen Kriegsjahrgänge in Betracht. Von der biologischen Seite und vom Bevölkerungsaufbau her sind ab 1938 jedoch wieder die Voraussetzungen für einen größeren Nachwuchs der Orden gegeben, da mit dem Jahrgang 1920 wieder starke Geburtenjahrgänge ins Nachwuchsalter für Klosterberufe aufrücken. Diese starken Geburtenjahrgänge sind aber durch den Ausbruch des zweiten Weltkrieges und vor allem durch die kirchen- und ordensfeindliche Einstellung und Propaganda des Dritten Reiches für den klösterlichen Nachwuchs nicht zur Auswirkung gekommen. Der Haß der Machthaber des Dritten Reiches gegen die Klöster und Schwesterngenossenschaften, der in den Klosterprozessen bereits vor aller Welt sichtbar geworden war, fand seinen deutlichsten Ausdruck in einem Erlaß von Rudolf Heß vom 19. 11. 1940, in dem zur Beschränkung des katholischen Ordensnachwuchses der Zugang zu den Klöstern unterbunden wurde. Es ergingen über die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung Anweisungen an die Landes- und Ar-